

# **Ehrungsordnung des Turn- und Sportverein 1866 e.V. Weinsberg**

## **§ 1**

### **Grundsätze**

Der Turn- und Sportverein 1866 e.V. Weinsberg (nachfolgend TSV) kann als gemeinnütziger Sportverein nur dann auf Dauer erfolgreich sein, wenn sich seine Mitglieder engagiert sportlich betätigen, wenn sie den Sportbetrieb als ehrenamtliche Trainer und Funktionäre unterstützen und sie dem TSV auch über ihre aktive Zeit hinaus als Mitglied die Treue halten.

Deshalb würdigt der TSV sportliche Erfolge, Verdienste und langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch eigene Ehrungen und schlägt TSV-Mitglieder für Ehrungen durch die Sportverbände vor.

Von den Kriterien für eine Ehrung gemäß § 4-7 kann durch Entscheidung des Ehrungsrates in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Sofern mit der Ehrung eine Zuwendung verbunden ist, sind die steuerlichen Höchstbeträge für gemeinnützige Vereine zu beachten.

## **§ 2**

### **Ehrungsrat und Zuständigkeiten**

Die Mitglieder des fünfköpfigen Ehrungsrates einschließlich dessen Vorsitzenden werden vom Hauptausschuss berufen und bleiben im Amt, bis eine Neuberufung erfolgt. Dem Ehrungsrat gehören kraft Amtes der/die Seniorenleiter/in und ein Vorstandsmitglied an.

Der Ehrungsrat entscheidet über die Ehrungen des TSV. Er dokumentiert darüber hinaus alle Ehrungen in einer Ehrungsliste und stellt in Abstimmung mit dem Vorstand einen angemessenen Rahmen für die Durchführung der Ehrungen sicher (z.B. Ehrungsmatinee, Mitgliederversammlung).

Die Abteilungen sind dafür verantwortlich, alle für TSV-Ehrungen in Frage kommenden Kandidaten ihrer Abteilung mit entsprechender Begründung schriftlich an den Ehrungsrat zu melden. Die Abteilungen beantragen darüber hinaus Verbandsehrungen bei ihren Sportverbänden – der Ehrungsrat wird über diese Anträge zeitgleich informiert.

Bei Ehrungen nach § 7 (persönliche Anlässe) stimmen sie sich mit dem Vorstand des Hauptvereins ab, wer die Ehrung vornimmt.

Entscheidungen des Ehrungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

## **§ 3 Ehrungsanlässe**

Anlässe für TSV-eigene Ehrungen sind insbesondere

- Besondere sportliche Leistungen (§ 4)
- Besondere Verdienste als Sportler, Funktionär oder Trainer (§ 5)
- Langjährige Mitgliedschaft (§ 6)
- Persönliche Anlässe wie Geburtstage und Todesfall (§ 7)

Ehrungen können unterbleiben, wenn die Ehrung im Hinblick auf das Verhalten des zu Ehrenden unangemessen wäre – insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichterfüllung von satzungsgemäßen Mitgliederpflichten.

#### § 4

##### **Ehrungen für besondere sportliche Leistungen**

Der TSV ehrt sportlich erfolgreiche Mitglieder und Mannschaften. Die zu Ehrenden erhalten Anerkennungspreise und gegebenenfalls eine Ehrennadel des TSV.

Daneben ehrt der TSV auch Einzelsportler, Mannschaften oder Trainer und Betreuer, die sich durch besonderes Fairplay oder sportlich-soziales Verhalten ausgezeichnet haben, mit einem angemessenen Geschenk.

#### § 5

##### **Ehrungen für besondere Verdienste als Sportler, Funktionär oder Trainer**

Sportler, Funktionäre und Trainer werden nach den folgenden Tätigkeitsdauern mit der Ehrennadel des TSV sowie einer Urkunde geehrt:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| • Ehrennadel in Bronze | 5 Jahre Funktionär oder Trainer<br>oder 15 Jahre sportliche Tätigkeit  |
| • Ehrennadel in Silber | 10 Jahre Funktionär oder Trainer<br>oder 25 Jahre sportliche Tätigkeit |
| • Ehrennadel in Gold   | 20 Jahre Funktionär oder Trainer<br>oder 35 Jahre sportliche Tätigkeit |

Bei Mitgliedern, die sich durch mehrfache Funktionen im TSV ganz besonders engagieren, können und sollen die Ehrennadeln auch vor Erreichen der genannten Tätigkeitsdauern verliehen werden.

Ein langjähriger 1. Vorsitzender des Vorstandes kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und beratende Stimme im Hauptausschuss.

Darüber hinaus können Mitglieder, die sich erfolgreich in größeren Vereinsprojekten oder Vereinsveranstaltungen engagiert haben, mit einem angemessenen Geschenk geehrt werden.

#### § 6

##### **Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

Für langjährige, durchgehende Mitgliedschaft ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden folgende Treuenadeln sowie eine Urkunde verliehen:

- |                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| • Treuenadel in Silber | nach 25-jähriger Mitgliedschaft |
| • Treuenadel in Gold   | nach 40-jähriger Mitgliedschaft |
| • Ehrenmünze           | nach 50-jähriger Mitgliedschaft |
| • Ehrenmitgliedschaft  | nach 60-jähriger Mitgliedschaft |

Die Ehrenmitgliedschaft kann daneben an Mitglieder verliehen werden, die seit Jahrzehnten Mitglied sind und sich darüber hinaus über viele Jahre außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.

## § 7

### Ehrungen bei persönlichen Anlässen

#### a) persönliche Festtage

Anlässlich ihres 80sten und ab dem 90sten Geburtstag jährlich erhalten die Mitglieder eine Glückwunschkarte sowie ein Präsent, das nach Möglichkeit von einem Vereinsvertreter persönlich übergeben wird.

Außerdem gratuliert der TSV seinen Mitgliedern zum 70sten, 75sten, 80sten, 85sten, 90sten und dann jährlich im Nachrichtenblatt und auf seiner Internetseite öffentlich, sofern das Mitglied dieser Veröffentlichung nicht widerspricht.

#### b) Todesfälle

Beim Tod von Mitgliedern erhalten die Angehörigen eine Kondolenzkarte.

Bei verstorbenen Ehrenmitgliedern, Ehrevorsitzenden und aktiven Vorständen oder Abteilungsleitern erfolgt nach Abstimmung mit den Angehörigen ein Nachruf in der Aussegnungshalle, im Nachrichtenblatt und auf der Internetseite des TSV. Die Kondolenzkarte wird um Blumenschmuck bzw. mit einem Geldbetrag ergänzt.

Die Vereinsfahne kann bei verstorbenen Ehrevorsitzenden in der Aussegnungshalle aufgestellt werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung wurde vom Hauptausschuss ursprünglich am 29. November 2000 und in der aktuellen Fassung am 10. April 2025 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.